

An das  
Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft  
und Forschung  
per E-Mail: [begutachtung@bmbwf.gv.at](mailto:begutachtung@bmbwf.gv.at)

BMASGK - I/A/4 (Rechtskoordination und  
Verbindungsdienste)

**Mag.<sup>a</sup> Judith Strunz**  
Sachbearbeiterin

[Judith.Strunz@sozialministerium.at](mailto:Judith.Strunz@sozialministerium.at)  
+43 1 711 00-862257  
Stubenring 1, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der  
Geschäftszahl an [post@sozialministerium.at](mailto:post@sozialministerium.at)  
zu richten.

Geschäftszahl: BMASGK-10318/0012-I/A/4/2019

Ihr Zeichen: BMBWF-12.660/0002-II/3/2019

**Bundesgesetz, mit dem das Schulorganisationsgesetz, das  
Schulunterrichtsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige,  
Kollegs und Vorbereitungslehrgänge, das Schulpflichtgesetz 1985, das  
Pflichtschulabschluss-Prüfungsgesetz, das Hochschulgesetz 2005, das  
Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz und das Universitätsgesetz 2002  
geändert werden und das Bildungsdokumentationsgesetz 2019 erlassen  
wird; Stellungnahme des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales,  
Gesundheit und Konsumentenschutz**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Unter Bezugnahme auf das Schreiben vom 2. Mai 2019, GZ BMBWF-12.660/0002-II/3/2019,  
betreffend den im Betreff angeführten Entwurf nimmt das Bundesministerium für Arbeit,  
Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz wie folgt Stellung:

Die gegenständliche Intention, die Sozialversicherungsnummer flächendeckend durch das  
bereichsspezifische Personenkennzeichen (bPK) zu ersetzen, wird begrüßt.

Die Verarbeitung der Sozialversicherungsnummer zu Zwecken der Teilversicherung in der  
Unfallversicherung an den einzelnen Schulstandorten ist nicht zu beanstanden.

Negativ bewertet wird die Beibehaltung der Regelung zur Verarbeitung der  
Sozialversicherungsnummer für Schüler bzw. Prüfungskandidaten an Bildungseinrichtungen  
nach § 2 Z 2 und 3 des Bildungsdokumentationsgesetzes 2019.

Diesbezüglich wäre eine Anregung an die kompetenzrechtlich zuständigen Landesgesetzgeber wünschenswert, eine gleichgelagerte Rechtssetzung zur Vermeidung der Verwendung der Sozialversicherungsnummer als Identifikationsmerkmal möglichst rasch vorzunehmen.

In diesem Zusammenhang wird noch einmal klar darauf hingewiesen, dass die Sozialversicherungsnummer zu den besonderen Kategorien personenbezogener Daten in der EU-DSGVO (vgl. Art. 9) zählt und daher ein höherer Maßstab zum Schutz dieser Daten verbunden und sicherzustellen ist.

**Zu Art. 2 Z 9 (§ 37 Abs. 3a) und Art. 3 Z 2 (§ 37 Abs. 3a):**

Die geplante, spezielle bedarfsgerechte Aufbereitung der Aufgabenstellung für Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten, deren Körper- oder Sinnesbehinderung geeignet ist, das Prüfungsergebnis zu beeinflussen, wird **begrüßt**.

Abschließend wird mitgeteilt, dass eine Ausfertigung dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates an die Adresse [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at) übermittelt wird.

23. Mai 2019

Für den Bundesminister:

Dr. Peter Gamauf

Elektronisch gefertigt